

Bestellbedingungen für die Erstellung/Umstellung von Softwareerzeugnissen

Stand: 01. Mai 2012

1. Bestellung und Auftragsbestätigung

- 1.1. Siemens kann die Bestellung widerrufen, wenn der Auftragnehmer sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang schriftlich angenommen hat (Auftragsbestätigung).
- 1.2. Abweichungen, Änderungen oder Ergänzungen der Bestellung durch die Auftragsbestätigung werden nur Vertragsbestandteil, wenn sie von Siemens schriftlich bestätigt werden. Insbesondere ist Siemens an Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers nur insoweit gebunden, als diese mit seinen Bedingungen übereinstimmen oder er ihnen schriftlich zugestimmt hat. Die Annahme von Lieferungen oder Leistungen sowie Zahlungen bedeuten keine Zustimmung.

2. Vom Auftragnehmer zu erbringende Leistungen

Der Auftragnehmer wird die im Vertrag beschriebenen Leistungen im Bereich der Informationstechnologie erbringen, insbesondere Programme, Programmspezifikationen oder Studien erstellen oder Programme umstellen, und zwar einschließlich aller dazugehörigen Unterlagen und im Falle von Programmen des Source und Objekt Codes (nachfolgend zusammen "Vertragsgegenstand" genannt).

3. Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern

- 3.1. Siemens wird dem Auftragnehmer die aus der Sicht von Siemens für die Arbeiten an dem Vertragsgegenstand erforderlichen Informationen jeweils übermitteln. Wenn der Auftragnehmer die Informationen für nicht ausreichend hält, wird er dies Siemens unverzüglich schriftlich mitteilen.
 - 3.2. Der Auftragnehmer wird Siemens auf Wunsch jederzeit
 - über den jeweiligen Stand der Arbeiten an dem Vertragsgegenstand in angemessenem Umfang schriftlich berichten,
 - die in Anspruch genommene Rechenzeit angeben,*)
 - Einblick in seine Unterlagen über die Arbeiten an dem Vertragsgegenstand gewähren,
 - an einem jeweils zu vereinbarenden Ort einen Meinungsaustausch mit seinen Bearbeitern des Vertragsgegenstandes ermöglichen.
 - 3.3. Der Auftragnehmer wird bei seinen Arbeiten am Vertragsgegenstand den neuesten Stand von Wissenschaft und Technik anwenden, um das bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Er wird dabei die mit Siemens abgestimmten Methoden/Prozesse und Werkzeuge oder vergleichbare Entwicklungsmethoden und Werkzeuge anwenden bzw. einsetzen. Der Auftragnehmer wird im Rahmen des Vertrages Vorgaben von Siemens beachten. Siemens ist jedoch nicht berechtigt, den Mitarbeitern des Auftragnehmers unmittelbar Weisungen zu erteilen.
 - 3.4. Jeder Vertragspartner benennt dem anderen einen sachkundigen Mitarbeiter, der zur Durchführung dieses Vertrages erforderliche Auskünfte erteilen und Entscheidungen entweder treffen oder veranlassen kann.
- ### 4. Informationssicherheit und Rechenzeit*)
- 4.1. Der Auftragnehmer erhält nur Zugang zu Netzwerken und Datenverarbeitungsanlagen und die damit verbundenen Rechenzeiten, soweit dies im Vertrag vereinbart ist und nutzt diesen Zugang ausschließlich zur Erbringung des Vertragsgegenstands. Dabei hat der Auftragnehmer die „Regelungen für Geschäftspartner von Siemens“ zu beachten.
- ### 5. Rechte am Vertragsgegenstand
- 5.1. Die Ergebnisse der Arbeiten an dem Vertragsgegenstand (nachfolgend "Ergebnisse" genannt) werden mit ihrer Erstellung, und zwar in ihrem jeweiligen Bearbeitungszustand, Eigentum von Siemens. Der Auftragnehmer wird die Ergebnisse bis zu ihrer Übergabe für Siemens verwahren. Siemens steht das ausschließliche, weltweite, zeitlich unbegrenzte, übertragbare und unterlizenzierbare Recht zu, die Ergebnis-

se beliebig zu nutzen, zu ändern und, auch in einer von ihr bearbeiteten Form, zu veröffentlichen oder zu verwerten. Wenn und soweit Siemens zur Nutzung der Ergebnisse von Kenntnissen und Erfahrungen oder gewerblichen Schutzrechten, die vor Inkrafttreten des Vertrages vorhanden waren oder außerhalb der Durchführung des Vertrages entstehen („Informationen“), Gebrauch machen muss, hat Siemens das nicht ausschließliche, kostenlose, weltweite, zeitlich unbegrenzte, übertragbare und unterlizenzierbare Recht, diese Informationen zu benutzen.

- 5.2. Sind in den Ergebnissen schutzfähige Erfindungen oder Gedanken enthalten, ist Siemens berechtigt, hierauf nach ihrem freien Ermessen und auf ihren Namen - unter Nennung des Erfinders gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen - in beliebigen Ländern Schutzrechte anzumelden, diese aufrechtzuerhalten oder auch jederzeit fallen zu lassen. Die aufgrund solcher Anmeldungen entstehenden Schutzrechte gehören Siemens.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen der Arbeiten an dem Vertragsgegenstand entstehenden Erfindungen oder Gedanken ohne Kosten für Siemens auf Siemens übertragen werden.

- 5.3. Sollten Angestellte des Auftragnehmers und von Siemens gemeinsam eine Erfindung machen, findet auf den dem Auftragnehmer zufallenden Erfindungsanteil Ziffer 5.2 entsprechende Anwendung.

- 5.4. Der Auftragnehmer wird in Verträgen mit seinen Mitarbeitern sicherstellen, dass die Rechte nach den Ziffern 5.1, 5.2 und 5.3 ausschließlich und zeitlich unbegrenzt Siemens zustehen und auch nicht durch die Beendigung der Verträge zwischen dem Auftragnehmer und seinen Mitarbeitern berührt werden. Der Auftragnehmer wird anderen an der Durchführung des Vertrages beteiligten Dritten eine Satz 1 entsprechende Verpflichtung auferlegen.

6. Open Source Software

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Siemens rechtzeitig, spätestens mit Auftragsbestätigung, darauf hinzuweisen, ob der Vertragsgegenstand Open Source Software enthält.

"Open Source Software" im Sinne dieser Regelung ist Software, die vom Rechteinhaber beliebigen Nutzern lizenzgebührenfrei mit dem Recht zur Bearbeitung und/oder Verbreitung auf der Grundlage einer Lizenz oder anderen vertraglichen Regelung überlassen wird (z. B. GNU General Public License (GPL), GNU Lesser GPL (LGPL), BSD License, Apache License, MIT License).

Enthält der Vertragsgegenstand Open Source Software, so hat der Auftragnehmer Siemens spätestens bei Auftragsbestätigung Folgendes zu liefern:

- Source Code der verwendeten Open Source Software, soweit die anwendbaren Open Source Lizenzbedingungen die Offenlegung dieses Source Codes verlangen
- Auflistung sämtlicher verwendeter Open Source Dateien mit einem Hinweis auf die jeweils anwendbare Lizenz sowie eine Kopie des vollständigen Lizenztextes
- Schriftliche Erklärung, dass durch die bestimmungsgemäße Verwendung von Open Source Software weder der Vertragsgegenstand noch die Produkte von Siemens einem „Copyleft Effekt“ unterliegen, wobei „Copyleft Effekt“ im Sinne dieser Regelung bedeutet, dass die Open Source Lizenzbedingungen verlangen, dass bestimmte Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers sowie von diesen abgeleitete Werke nur unter den Bedingungen der Open Source Lizenzbedingungen, z. B. unter Offenlegung des Source Codes, weiterverbreitet werden dürfen.

Weist der Auftragnehmer erst nach Eingang der Bestellung darauf hin, dass der Vertragsgegenstand Open Source Software enthält, dann ist Siemens berechtigt, die Bestellung in-

*) entfällt, wenn nach dem Vertrag keine Rechenzeit von Siemens zur Verfügung gestellt wird.

nerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Mitteilung und Übermittlung aller im obigen Absatz aufgeführten Informationen zu widerrufen.

7. Qualitätssicherung, Abnahme, Mängelhaftung

7.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, in seinem Unternehmen ein Qualitätsmanagementsystem zu unterhalten, das die Anforderungen der DIN EN ISO 9001 erfüllt.

Siemens hat das Recht, bei dem Auftragnehmer Qualitätsaudits nach der DIN ISO 1001 1-1 durchzuführen.

7.2. Nachdem die Ergebnisse ordnungsgemäß an Siemens übergeben worden sind, führt Siemens die Abnahme durch. Werden dabei Mängel festgestellt, ist Siemens berechtigt die Abnahme zu verweigern. Siemens wird den Auftragnehmer schriftlich informieren und der Auftragnehmer hat die Mängel unverzüglich unentgeltlich zu beseitigen und entsprechend korrigierte Ergebnisse wiederum zur Abnahme bereitzustellen. Siemens führt dann erneut die Abnahme durch. Die weiteren gesetzlichen Mängelansprüche bleiben hiervon unberührt.

7.3. Der Auftragnehmer wird die Bereitstellung der Ergebnisse zur Abnahme spätestens eine Woche vorher schriftlich ankündigen. Nimmt Siemens nach deren Bereitstellung die Ergebnisse aus einem anderen Grund als wegen eines Mangels nicht ab, so gelten die Ergebnisse zwei Monate nach der rechtzeitig schriftlich angekündigten Bereitstellung zur Abnahme als abgenommen.

Mängelansprüche verjähren in drei Jahre nach der Abnahme der Ergebnisse, soweit das Gesetz keine längeren Fristen vorsieht.

Rechtsmängelansprüche verjähren in fünf Jahren, soweit das Gesetz keine längeren Fristen vorsieht.

Die Verjährungsfrist beginnt mit der Abnahme. Sollten Mängel der Ergebnisse auf von Siemens zu vertretende Umstände zurückgehen, so wird der Auftragnehmer sie auf Wunsch von Siemens zu jeweils zu vereinbarenden angemessenen Preisen und Bedingungen beseitigen.

8. Vergütung

8.1. Mit der im Vertrag vereinbarten Vergütung sind alle vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen abgegolten.

8.2. Ist im Vertrag eine Vergütung nach Zeitaufwand vereinbart, ist der Leistungsnachweis auf der Basis von Erfassungsbelegen zu erbringen, die der Auftragnehmer mit Siemens jeweils vorher abzustimmen hat.

8.3. Reise- und Übernachtungskosten werden dem Auftragnehmer erstattet, wenn aus vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Gründen und auf ausdrücklichen Wunsch von Siemens Mitarbeiter des Auftragnehmers Reisen unternehmen oder wenn die in Ziffer 4.1 dieser allgemeinen Bedingungen genannte Rechenzeit auf einer Datenverarbeitungsanlage zur Verfügung gestellt wird, die über 30 Kilometer von dem im Vertrag genannten Ort der Leistungserbringung entfernt ist. In diesen Fällen werden nach Abzug der möglichen Vorsteuerbeträge erstattet:

Bundesbahn in Abstimmung mit Siemens und jeweils gegen Vorlage entsprechender Belege

Flugzeug Economy, jeweils gegen Vorlage entsprechender Belege

Kilometergeld entsprechend den von den Finanzämtern festgelegten Richtlinien

Übernachtungspauschale entsprechend den von den Finanzämtern festgelegten Richtlinien (in Abstimmung mit Siemens werden gegen Vorlage entsprechender Belege auch höhere Übernachtungskosten erstattet).

8.4. Der Auftragnehmer wird jeweils vorher mit Siemens die Einzelheiten von Reisen, z. B. Termine oder die Benutzung eines Pkw anstelle von Bundesbahn oder Flugzeug abstimmen. Der Auftragnehmer wird Siemens für die jeweils fälligen Zahlungen Rechnungen zugehen lassen, in denen die Reisekosten/ Übernachtungskosten und die Umsatzsteuer jeweils gesondert ausgewiesen sind.

8.5. Zahlungen werden, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb von 90 Tagen netto zur Zahlung fällig. Bei einer Zahlung in-

nerhalb von 14 Tagen ist Siemens zu einem Abzug von 3% Skonto, bei einer Zahlung innerhalb von 30 Tagen zu einem Abzug von 2% Skonto auf die vereinbarte Vergütung berechtigt.

8.6. Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Abnahme erfolgreich durchgeführt wurde und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist.

8.7. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung des Vertragsgegenstands als vertragsgemäß.

8.8. Sofern der Auftragnehmer Unternehmer ist, kommt Siemens nur in Verzug, wenn Siemens auf eine Mahnung des Auftragnehmers, die nach Eintritt der Fälligkeit der Vergütung erfolgt, nicht zahlt.

9. Behinderung des Auftragnehmers, Erhöhung der Vergütung

9.1. Glaubt sich der Auftragnehmer in der Durchführung des Vertrages durch Umstände, gleich welcher Art, behindert, so wird er dies Siemens unverzüglich schriftlich mitteilen. Sind die behindernden Umstände vom Auftragnehmer nicht zu vertreten, so werden sich die Vertragspartner über eine angemessene Verschiebung der vereinbarten Termine verständigen. Unterbleibt die unverzügliche schriftliche Mitteilung, so kann sich der Auftragnehmer später auf die Umstände nicht berufen.

9.2. Glaubt der Auftragnehmer, dass Vorgaben von Siemens nach Ziffer 3.3 oder andere von Siemens zu vertretende Umstände zu einem erhöhten Arbeitsaufwand oder Rechenzeitenbedarf führen, so wird er dies Siemens unverzüglich schriftlich mitteilen. Die Vertragspartner werden sich dann über eine angemessene Erhöhung der Vergütung oder der zur Verfügung zu stellenden Rechenzeiten verständigen. Unterbleibt die unverzügliche schriftliche Mitteilung, so kann der Auftragnehmer keine Erhöhung der Vergütung oder der zur Verfügung zu stehenden Rechenzeiten beanspruchen.

10. Einführung und Pflege

Auf Wunsch von Siemens wird der Auftragnehmer bei der Vorbereitung des Einsatzes des Vertragsgegenstandes Unterstützung leisten und die Pflege des Vertragsgegenstandes übernehmen. Soweit diese Leistungen nicht zu den nach dem Vertrag ohne gesondertes Entgelt zu erbringenden Leistungen gehören, werden sich die Vertragspartner jeweils über eine angemessene Vergütung verständigen.

11. Vergabe von Unteraufträgen, Geheimhaltung, Datenschutz

11.1. Nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch Siemens wird der Auftragnehmer die vertraglichen Leistungen freien Mitarbeitern oder anderen Dritten übertragen, ansonsten wird er sie mit eigenen Mitarbeitern durchführen. Für nicht deutsche Mitarbeiter wird der Auftragnehmer das Vorliegen der erforderlichen Arbeitserlaubnis auf Wunsch von Siemens nachweisen.

11.2. Der Auftragnehmer wird seine Arbeiten wie auch die ihm im Rahmen seiner Arbeit an dem Vertragsgegenstand von Siemens erlangten Kenntnisse und Erfahrungen, Unterlagen, Aufgabenstellungen, Geschäftsvorgänge oder sonstige Informationen sowie den Abschluss des Vertrages und die Ergebnisse gegenüber anderen als den nach Ziffer 11.1 an der Durchführung des Vertrages beteiligten Dritten - auch über die Dauer des Vertrages hinaus - vertraulich behandeln, solange und soweit diese nicht rechtmäßig allgemein bekannt geworden sind oder Siemens im Einzelfall einer Weitergabe schriftlich zugestimmt hat und diese Informationen nur für den im Vertrag vorgesehenen Zweck benutzen.

11.3. Ein den Vertragsgegenstand betreffender Meinungsaustausch zwischen dem Auftragnehmer und Kunden von Siemens bedarf in jedem einzelnen Fall der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Siemens.

11.4. Soweit der Auftragnehmer bei seinen Arbeiten am Vertragsgegenstand personenbezogene Daten zu verarbeiten hat, wird der Auftragnehmer die Datenschutzgesetze beachten, Maßnahmen zur Datensicherung mit Siemens vereinbaren und es Siemens ermöglichen, sich über die Einhaltung dieser Vereinbarungen zu informieren.

- 11.5. Der Auftragnehmer wird denjenigen Mitarbeitern seines Betriebes, die an der Durchführung des Vertrages beteiligt sind und an der Durchführung des Vertrages beteiligten Dritten eine den Ziffern 11.2 bis 11.4 entsprechende Verpflichtung auferlegen.
- 12. Herausgabe von Unterlagen**
Der Auftragnehmer wird alle Unterlagen und sonstigen Hilfsmittel, die er im Zusammenhang mit dem Vertrag erhalten oder erstellt hat einschließlich Kopien herausgeben, und zwar spätestens unverzüglich nach der Abnahme oder, soweit er sie zur Erfüllung etwaiger Mängelansprüche benötigt, unverzüglich nach dem Ende der Verjährung für die Mängelansprüche.
- 13. Forderungsabtretung**
Der Auftragnehmer kann seine Forderungen gegen Siemens nur abtreten, wenn Siemens schriftlich zustimmt. Siemens wird die Zustimmung nur aus wichtigem Grund versagen.
- 14. Sonderkündigungsrecht**
Stellt der Auftragnehmer seine Zahlungen ein, wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt oder das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftragnehmers beantragt oder eröffnet, so ist Siemens berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle des Rücktritts kann Siemens für die Weiterführung der Arbeiten vorhandene Einrichtung oder bisher getätigte Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers gegen angemessene Vergütung in Anspruch nehmen.
- 15. Vorbehaltsklausel**
Die Vertragserfüllung seitens Siemens steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.
- 16. Verhaltenskodex für Auftragnehmer**
16.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en) einzuhalten. Insbesondere wird er sich weder aktiv noch passiv, direkt oder indirekt an jeder Form der Bestechung, der Verletzung der Grundrechte seiner Mitarbeiter oder der Kinderarbeit beteiligen. Er wird im Übrigen Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz übernehmen, die Umweltschutzgesetze beachten und die Einhaltung dieses Verhaltenskodex bei seinen Lieferanten bestmöglich fördern und einfordern.
- 16.2. Verstößt der Auftragnehmer schuldhaft gegen diese Verpflichtungen, so ist Siemens unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen. Sofern die Beseitigung der Pflichtverletzung möglich ist, darf dieses Recht erst nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Pflichtverletzung ausgeübt werden.
- 17. Bestimmungen über Ausfuhrkontroll- und Außenhandelsdaten**
17.1. Der Auftragnehmer hat alle Anforderungen des anwendbaren nationalen und internationalen Zoll- und Außenwirtschaftsrechts („Außenwirtschaftsrecht“) zu erfüllen. Der Auftragnehmer hat Siemens spätestens zwei Wochen nach Bestellung sowie bei Änderungen unverzüglich alle Informationen und Daten schriftlich mitzuteilen, die Siemens zur Einhaltung des Außenwirtschaftsrechts bei Aus-, Ein- und Wiederausfuhr benötigt, insbesondere:
- alle anwendbaren Ausfuhrlistennummern einschließlich der Export Control Classification Number gemäß der U.S. Commerce Control List (ECCN);
 - die statistische Warennummer gemäß der aktuellen Wareneinteilung der Außenhandelsstatistiken und den HS (Harmonized System) Code;
 - Ursprungsland (nichtpräferenzzieller Ursprung) und, sofern von Siemens gefordert, Lieferantenerklärungen zum präferenzziellen Ursprung (bei europäischen Lieferanten) oder Zertifikate zur Präferenz (bei nichteuropäischen Lieferanten).
- 17.2. Verletzt der Auftragnehmer seine Pflichten nach Ziffer 17.1, trägt er sämtliche Aufwendungen und Schäden, die Siemens hieraus entstehen, es sei denn, der Auftragnehmer hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.
- 18. Ergänzende Bestimmungen**
Soweit diese Bestellbedingungen keine Regelung enthalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 19. Gerichtsstand, anwendbares Recht**
Gerichtsstand ist, wenn der Auftragnehmer Kaufmann ist, der Ort, von dem aus die Bestellung erteilt wurde.
Es gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).